



**Planteil A (Planzeichenerklärung)**

**I Zeichnerische Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)**
    - WA** allgemeines Wohngebiet
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, §§ 18-20 BauNVO)**
    - 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl
    - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
    - OK 9 m max. zulässige Gebäudeoberkante
  - Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
    - Baugrenze
    - o offene Bauweise
    - Einzelhäuser
    - Doppelhäuser
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
    - öffentliche Verkehrsfläche
  - Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
    - o Versorgungsleitung (unterirdisch)
    - T Telekom
    - NS Niederspannungsstromanlage
    - MS Mittelspannungsstromanlage
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
    - private Grünfläche
  - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, Abs. 1 Nr. 25b BauGB und Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
    - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
    - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - Bemaßung in Meter
    - 3,0 m
- | Art der baulichen Nutzung | Zahl der Vollgeschosse | Erläuterung der Nutzungsschablone |
|---------------------------|------------------------|-----------------------------------|
| Grundflächenzahl (GRZ)    | Höhe baulicher Anlagen |                                   |
| Bauweise                  |                        |                                   |

**II. Planunterlagen gem. § 1 Abs. 2 PlanZVO 90 und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter**

- Flurstücksnummer
- Flurstücksgrenze
- Gebäude Bestand
- abzureißende Gebäude
- geplante Grundstücksgrenzen

**Planteil B (Textliche Festsetzungen)**

**I Planungsrechtliche Festsetzungen**

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)**
  - Gemäß § 4 BauNVO ist ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)**
  - Grundflächenzahl (§§ 16, 17 und 19 BauNVO)  
Im allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 festgesetzt.
  - Höhe baulicher Anlagen (§§ 18 und 19 BauNVO)  
Die maximal zulässige Gebäudeoberkante ist gemäß Pläneinschrieb im WA mit max. 9 m festgesetzt. Maßgebliche Bezugshöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante des Baugrundstück erschließenden Verkehrsfläche (hier: Viehweide und Kleinsteiberger Straße), gemessen an den Eckpunkten der anliegenden Grenze des Baugrundstücks.
  - Geschossigkeit (§§ 16 und 20 Abs. 1 BauNVO)  
Die Zahl der Vollgeschosse im allgemeinen Wohngebiet ist mit maximal 2 festgesetzt.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)**
  - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)  
Die Bauweise wird als offene Bauweise festgesetzt. Es sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
  - überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)  
Die überbaubare Grundstücksfläche ist gemäß Pläneinschrieb durch die Festsetzung einer Baugrenze bestimmt. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Gemäß Pläneinschrieb sind öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)**

Gemäß Pläneinschrieb ist eine private Grünfläche festgesetzt
- wasserrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 16 BauGB)**
  - Die Errichtung, das Erweitern und der Betrieb von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnung sind nicht zugelassen.
  - Das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Grundwasserpumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren sind nicht zugelassen.
  - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Tausalzen ist nicht zugelassen.
- Planungen Nutzungsergelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 20, 25a und 25b BauGB, § 38 Abs. 1 WHG)**
  - Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind bis spätestens eine Pflanzperiode nach Bezugsfertigkeit der jeweiligen Gebäude gärtnerisch anzulegen oder zu begrünen.
  - Auf den Flächen, die als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt sind, ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.
  - Gemäß Pläneinschrieb ist eine Fläche, die von Bauung freizuhalten ist, als Gewässerrandstreifen entlang des bestehenden Binnengrabens zur Parthe festgesetzt. Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind § 38 Abs. 4 WHG und § 24 Abs. 3 SächsWG entsprechend zu beachten.
  - Innerhalb des gemäß Pläneinschrieb gekennzeichneten Gewässerrandstreifens sind die bestehenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG dauerhaft zu erhalten, solange sie gesund sind und keine Gefahr darstellen. Abgehende Gehölze sind in der nachfolgenden Vegetationsperiode gleichwertig zu ersetzen.

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 69 SächsBO)**

- Einfriedigungen**

Straßenseitig sind nur Einfriedigungen in Form von Holzzaunen oder schmiedeiserne Zäune oder in Form von einheimischen Laubhecken in einer Höhe von max. 1,00 m zulässig sind. Entlang der Kleinsteiberger Straße ist eine Höhe der Einfriedigungen von max. 1,60 m zulässig. Die Errichtung von Gabionen und Mauern als Grundstückseinfriedigung ist unzulässig. Zwischen den Baugrundstücken sind nur einseitige Einfriedigungen in Form von lebenden Gehölzen und Zäunen in einer maximalen Höhe von 1,00 m in Kombination mit lebenden Gehölzen zulässig.
- Gestaltung der Vorgärten**

Die Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden und sind gärtnerisch zu gestalten. Steinschüttungen zur Freiflächengestaltung in Verbindung mit Abdeckfliesen bzw. -folien sind unzulässig.

**II Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

- Für das Errichten von Neubauten wird empfohlen, als sichere Planungsgrundlage eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen. Diese kann mit einer Versickerungsuntersuchung kombiniert werden.
- Im Fall von auftretenden Funden bei der Durchführung von Bodenausspararbeiten ist die gesetzliche Meldepflicht nach § 20 SächsDSchG zu beachten. Funde sind Sachen, Teile oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Denkmale handelt. Deren Entdeckung ist unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.
- Vor Baubeginn ist das bauausführende Unternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Leitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen der Versorgungsunternehmen ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, o.ä.) festzustellen.
- Im Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Brandis (Gehölzschutzsatzung). Hiernach sind Bäume, die per Definition unter die Gehölzschutzsatzung der Stadt Brandis fallen, nach Maßgabe der Satzung unter Schutz gestellt. Eine Befreiung von den Verboten der Satzung kann die Stadt nach § 53 SächsNatSchG erteilen. Diese Befreiung ist gemäß § 7 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Brandis schriftlich und unter Angabe der Art, Höhe und Stammumfang des Baumes der Bäume sowie der Gründe für den Eingriff, einzureichen. Ebenso ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen. Nach § 5 der Satzung kann außerdem eine Ausnahme genehmigung durch die Stadt erteilt werden.
- Im Falle der Durchführung von Erkundungsbohrungen wird auf die Bohranzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gemäß dem Gesetz über die Durchführung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstG) sowie der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchführung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (LagerstGDV) gegenüber dem Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hingewiesen. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen sind unter der URL [www.geologie.sachsen.de](http://www.geologie.sachsen.de) unter dem Link „Daten und Sammlungen“ → „Bohrungsdaten“ verfügbar. Eine Bohranzeige kann über das Portal „ELBA Sax“ elektronisch einfordern (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).
- Sofern Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durchgeführt wurden oder noch werden, sind die Ergebnisse von Behörden des Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKWBoDschG) an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übergeben.
- Anforderung Radonschutz**

Aufgrund der Verabschiedung des neuen Strahlenschutzgesetzes und der novellierten Strahlenschutzverordnung gelten seit dem 31. Dezember 2018 erweiterte Regelungen zum Schutz vor Radon (§§ 121 - 132 StrSchG [Z] / §§ 153 - 158 StrSchV). Erstmals wurde zum Schutz vor Radon ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen festgeschrieben.

Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlichen Maßnahmen zum Feuchtschutz eingehalten werden.

Wer im Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen Maßnahmen durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftfeuchte führen, soll die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßnahmen erforderlich und zumutbar sind.

Bis Ende 2020 werden spezielle Radonvorsorgegebiete ausgewiesen, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert von 300 Bq/m³ überschreitet.

In diesen ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten werden dann weitergehende Regelungen in Bezug auf den Neubau von Gebäuden, der Ermittlung der Radonsituation an Arbeitsplätzen in Kellern oder Erdgeschossräumen und zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen zu beachten sein (§§ 153 - 154 StrSchV).
- Immissionsschutz**

Bei der Errichtung von Luft-Wasser-Wärmepumpen zur Beheizung der Wohnhäuser soll der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“, Stand: 28.08.2013, aus Gründen des Nachbarschaftschutzes angewandt werden.

Durch Feuerungsanlagen (insbesondere für feste Brennstoffe) kann es in der Umgebung zu Belästigungen durch Rauchgas kommen. Aufgrund dessen wird auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV, in der geltenden Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)) - insbesondere auf die Ableitbedingungen des§ 19 der 1. BImSchV - hingewiesen.
- Solaranlagen**

Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen ist darauf zu achten, dass entsprechend dem geltenden Stand der Technik nur nicht reflektierende Materialien verwendet werden, um eine Beeinträchtigung der umliegenden Nutzungen zu vermeiden.

**Verfahrensvermerke**

- Der Stadtrat der Stadt Brandis hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 31.03.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Viehweide - Kleinsteiberger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen und am ..... öffentlich bekannt gemacht.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes "Viehweide - Kleinsteiberger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes "Viehweide - Kleinsteiberger Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... (einschl.) in der Stadtverwaltung Brandis, Markt 1-3, 04821 Brandis während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in seiner Sitzung am ..... geprüft und die Abwägung durchgeführt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister
- Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bestätigt.

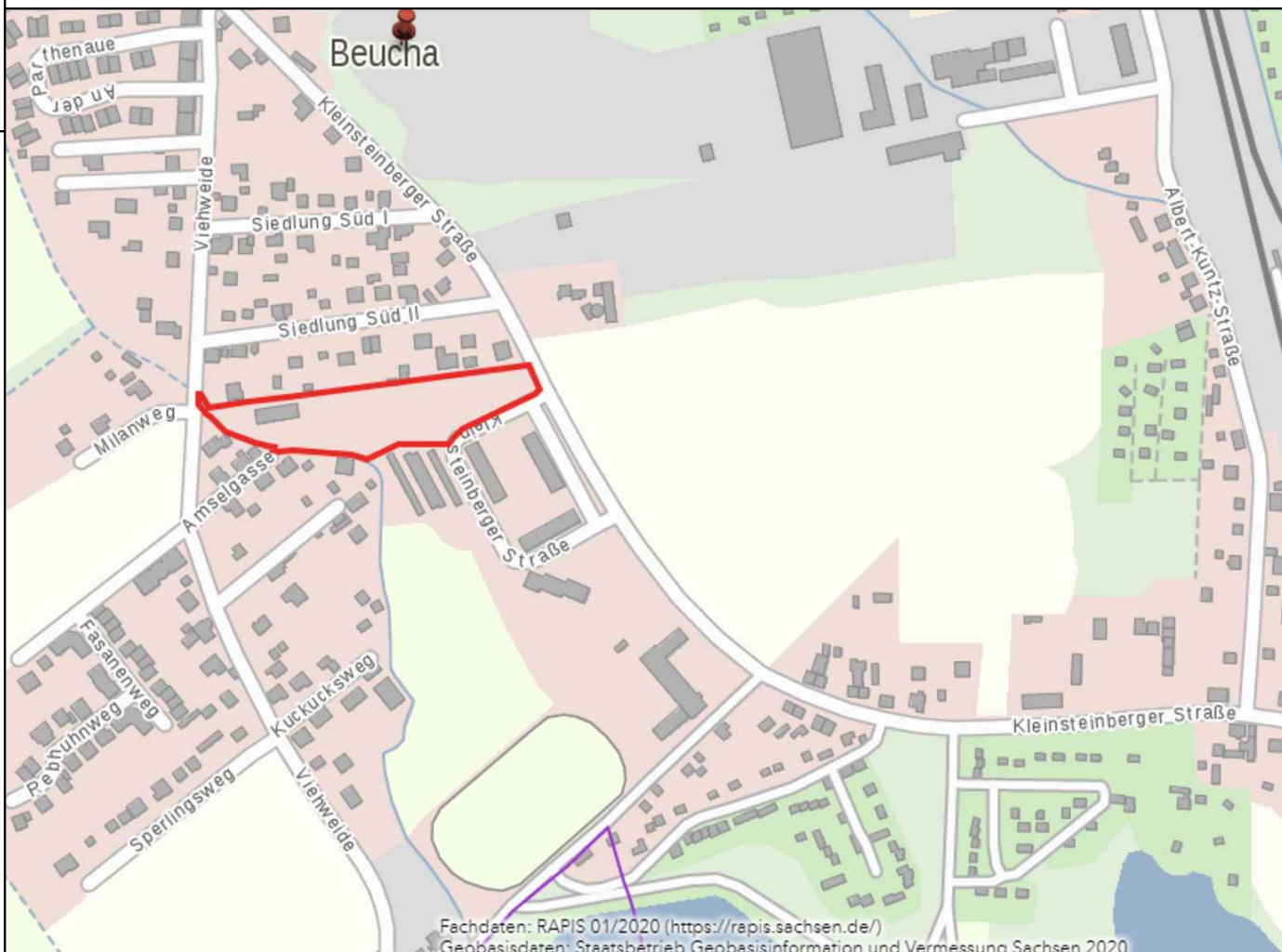
....., den .....  
Landratsamt Landkreis Leipzig  
Vermessungsamt
- Die Satzung des Bebauungsplanes "Viehweide - Kleinsteiberger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung vom ..... und den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister
- Die Satzung des Bebauungsplanes "Viehweide - Kleinsteiberger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden durch die Veröffentlichung im Brandiser Stadtjournal am ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vierzehnung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Brandis, den .....  
.....  
Jesse, Bürgermeister

**Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen**

- BauGB (2020):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
- BauNVO (2017):** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- BBodSchG (2017):** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BBodSchV (2017):** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- BNatSchG (2020):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- PlanZV (2017):** Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenerverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- ROG (2017):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- SächsBO (2018):** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- SächsDSchG (2019):** Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 3. März 1993 (SächsGVBl. S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. August 2019 (SächsGVBl. S. 644) geändert worden ist.
- SächsNatSchG (2018):** Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist.
- SächsLPlG (2018):** Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706).
- SächsNRG (2008):** Sächsisches Nachbarrechtsgesetz vom 11. November 1997 (SächsGVBl. S. 582), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist.
- LVP-Gesetz (2019):** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.
- VwV/SächsBO (2019):** Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (SächsABl. Sdr. S. 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABl. Sdr. S. S 339).



Übersichtskarte ohne Maßstab, Quelle: Raumplanungsinformationssystem RAPIS (2020)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

<b>Plangrundlagen</b>	Als planerische Grundlage dient der digitale Katasterauszug, zur Verfügung gestellt durch den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen GeoSN. (Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0)												
<b>planaufstellende Kommune</b>	Stadt Brandis Markt 1-3, 04821 Brandis fon 034292 - 6 55 0 fax 034292 - 655 28												
<b>Entwurfsverfasser</b>	<b>büro knoblich</b> Landschaftsarchitekten BDLA/FLA Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59												
<b>Lagebezug:</b> <b>Landkreis:</b> <b>Gemarkung:</b>	<b>Höhenbezug:</b> DHHN 2016 <b>Gemeinde:</b> Brandis <b>Flurstück:</b> verschiedene												
<table border="1"><thead><tr><th>Datum</th><th>Name</th><th>Unterschrift</th></tr></thead><tbody><tr><td>Ceziel: 15.10.20</td><td>Meis</td><td></td></tr><tr><td>Bearb.: 15.10.20</td><td>Meis/Mul</td><td></td></tr><tr><td>Gepr.: 15.10.20</td><td>Kno</td><td></td></tr></tbody></table>	Datum	Name	Unterschrift	Ceziel: 15.10.20	Meis		Bearb.: 15.10.20	Meis/Mul		Gepr.: 15.10.20	Kno		<b>Bebauungsplan "Viehweide - Kleinsteiberger Straße" gemäß §13a BauGB</b>  Entwurf
Datum	Name	Unterschrift											
Ceziel: 15.10.20	Meis												
Bearb.: 15.10.20	Meis/Mul												
Gepr.: 15.10.20	Kno												
<b>Projektnr.:</b> 19-143 <b>Phase:</b> Entwurfsplanung	<b>Plan-Name:</b> 19-143_E_BP.pdf <b>Plan-Maße:</b> 779,998 mm x 594 mm												
	<b>Maßstab:</b> 1:1.000	<b>Blatt:</b> 1 1 Bl.											